

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 28. Oktober 2024

25. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Ausnahme der Abschussplanung für die Wildarten Dam-, Muffel-, Sika- und Steinwild verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 24. Oktober 2024 aufgrund des § 81 Absatz 5 NÖ Jagdgesetz 1974 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BADEN, mit der die Ausnahme der Abschussplanung für die Wildarten Dam-, Muffel-, Sika- und Steinwild verordnet wird

§ 1

In allen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Baden ist jedes in freier Wildbahn vorkommende Dam-, Muffel-, Sika- und Steinwild unter Bedachtnahme der in der NÖ Jagdverordnung normierten Schuss- und Schonzeit zu erlegen.

§ 2

Die erlegten Schalenwildstücke sind in die Abschussliste einzutragen. Der Bezirkshauptmannschaft Baden ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die Abschussliste vorzulegen (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 20. April 2016, Kennzeichen BNL2-J-082/071, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

angeschlagen 29.10.24